

VEREINTE NATIONEN

(Inoffizielle deutsche Übersetzung)

Wirtschafts- und Sozialrat

Distr.

ALLGEMEIN

Future E/C.12/CO/LIE/1

19. Mai 2006

Original: ENGLISCH

AUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE
UND KULTURELLE RECHTE
Sechsendreissigste Sitzung
Genf, 1.-19. Mai 2006

UNREDIGIERTE FASSUNG

UNTER EINBEZUG DER EINGEREICHTEN BERICHTE DER VERTRAGSSTAATEN GEMÄSS
ARTIKEL 16 UND 17 DES PAKTES

LIECHTENSTEIN

Abschliessende Beobachtungen des Ausschusses für
wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

1. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beriet über den ersten Bericht Liechtensteins betreffend die Umsetzung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (E/1990/5/Add.66) in seiner 6. und 7.Sitzung, abgehalten am 3. und 4. Mai 2006 (E/C.12/2006/SR.....) und verabschiedete an der 29.Sitzung vom 19. Mai 2006 die folgenden abschliessenden Beobachtungen.

A. EINFÜHRUNG

2. Der Ausschuss begrüsst die Einreichung des ersten Berichts Liechtensteins, der nach den gültigen Richtlinien des Ausschusses verfasst wurde, und die schriftlichen Antworten auf die Themenliste des Ausschusses.

3. Der Ausschuss begrüsst den konstruktiven Dialog mit der Delegation des Vertragsstaates, die eine Vielzahl an Vertretern verschiedener Regierungsämter zählte, und die Beantwortung der Fragen des Ausschusses durch die Delegation.

B. POSITIVE ASPEKTE

4. Der Ausschuss schätzt die wohlwollende Haltung des Vertragsstaates in Bezug auf die Erarbeitung eines Fakultativ-Protokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

5. Der Ausschuss hält fest, dass der Vertragsstaat einen nationalen Aktionsplan erstellt hat für die Umsetzung des Aktionsprogramms, das an der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in Durban (2001) verabschiedet worden ist, genauso wie die jährlichen Pläne, die Aktionsplattform umzusetzen, die an der Weltfrauenkonferenz in Peking im Jahre 1995 verabschiedet wurde.

6. Der Ausschuss begrüsst die kürzliche Schaffung einer Stabstelle für Chancengleichheit mit dem breit gefächerten Mandat, Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Religion, körperlicher oder geistiger Einschränkung, Abstammung und sexueller Orientierung zu bekämpfen.

7. Der Ausschuss begrüsst die Verabschiedung des Gleichstellungsgesetzes im Jahre 1999, das eine Verschiebung der Beweislast in Fällen von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu Lasten des Arbeitgebers eingeführt hat.

C. FAKTOREN UND SCHWIERIGKEITEN, DIE DIE UMSETZUNG DES PAKTES BEHINDERN

8. Der Ausschuss stellt die Absenz von Faktoren oder Schwierigkeiten fest, die der effektiven Umsetzung des Paktes im Vertragsstaat hinderlich sein könnten.

D. ZENTRALE ANLIEGEN

9. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass keine Gerichtsentscheide bestehen, die auf den Pakt Bezug nehmen oder die direkte Anwendbarkeit der Paktbestimmungen bestätigen, obgleich der Pakt Teil des innerstaatlichen Rechts und direkt anwendbar in den Gerichtsinstanzen des Vertragsstaates ist.

10. Der Ausschuss zeigt sich besorgt über die Tatsache, dass sich Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz gegen Personen mit ungleichem ethnischen oder religiösen Hintergrund, insbesondere gegen Muslime und Personen türkischer Herkunft, hartnäckig hält.

11. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass Gleichheitsgrundsatz in Artikel 31 der Liechtensteiner Verfassung nur auf Staatsbürger zutrifft, währenddessen „Ausländer“ nur indirekt unter Bezugnahme auf internationale Verträge in den gleichen Genuss von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten kommen.

12. Der Ausschuss zeigt sich weiter besorgt, dass die Stabstelle für Chancengleichheit, das das Gleichstellungsbüro ersetzte, nicht über genügend Mittel verfügen könnte, um in seiner Arbeit neben der neuen Verantwortung im Bereich der Integration von Ausländern, von Menschen mit Behinderungen, von Betagten, im Bereich von Religion und sexueller Ausrichtung weiterhin einen stark ausgeprägten Fokus auf die Gleichstellung von Mann und Frau gewährleisten zu können.

13. Der Ausschuss ist besorgt über die Berichte, dass innerhalb des Vertragsstaates in unterbezahlten Arbeitsstellen immer noch in grösserem Masse Frauen vertreten sind.

14. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass sich das Diskriminierungsverbot aufgrund von Rasse, Farbe, Herkunft, Nationalität oder ethnischer Herkunft gemäss Artikel 46(a) des Arbeitsvertragsgesetzes nur auf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses bezieht, jedoch Bereiche wie Anstellung, Lohn und Aufstiegsmöglichkeiten nicht einschliesst.

15. Der Ausschuss ist besorgt über das Nicht-Vorhandensein eines Mindestlohns und über den kürzlichen Rückzug einiger Unternehmen aus der Gewerbe- und Wirtschaftskammer Liechtensteins, was zur Folge hat, dass diese Unternehmen nicht an kollektive Lohnvereinbarungen gebunden sind.

16. Der Ausschuss hält fest, dass das Streikrecht nicht explizit in der Liechtensteinischen Verfassung und im Arbeitsgesetz verankert ist.

17. Der Ausschuss stellt im Vertragsstaat mit Besorgnis ein Anhalten von häuslicher Gewalt, insbesondere gegen Frauen, fest.

18. Der Ausschuss zeigt sich aufgrund von Berichten besorgt über die Tatsache, dass Personen mit unterschiedlicher ethnischer Herkunft, insbesondere Asylsuchende und weibliche Immigranten, oft Schwierigkeiten haben, Mietunterkünfte zu finden.

19. Der Ausschuss beobachtet mit Besorgnis den hohen Konsum an Tabak und Alkohol und den Genuss von illegalen Rauschmitteln wie Marihuana, insbesondere bei Jugendlichen.

20. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass Kinder von Immigranten oft schwächere Leistungen in der Schule erbringen als liechtensteinische Kinder und sie folglich öfter in tieferen Niveaus der Sekundarstufe zu finden und im tertiären Bildungsbereich (Hochschulen) kaum vertreten sind.

E. VORSCHLÄGE UND EMPFEHLUNGEN

21. Der Ausschuss rät dem Vertragsstaat die Schaffung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution in Übereinstimmung mit den Pariser Prinzipien (Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993) und die Verabschiedung eines nationalen Handlungsplanes zur Verstärkung und zum Schutz der Menschenrechte, einschliesslich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte.

22. Der Ausschuss hält den Vertragsstaat an, die Umsetzung der Bestimmungen des Paktes in den nationalen Gerichtshöfen zu überwachen, den umfassenden Einbezug der Paktrechte in den juristischen und gerichtlichen Ausbildungen zu gewährleisten, wie dies in den Allgemeinen Kommentaren des Ausschusses festgehalten ist, und die Anwendung des Paktes als innerstaatliches Recht zu fördern. Diesbezüglich verweist der Ausschuss den Vertragsstaat auf seinen Allgemeinen Kommentar Nr. 9 über die innerstaatliche Anwendung des Paktes.

23. Der Ausschuss rät dem Vertragsstaat, die Ratifizierung der Internationalen UN-Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen zu erwägen.

24. Der Ausschuss appelliert an den Vertragsstaat, sich weiterhin und intensiviert für die Verbesserung der ethnischen und religiösen Toleranz einzusetzen - z.B. indem dieses Thema in den Schulplan aufgenommen wird, indem Lehrer geschult und öffentliche Sensibilisierungskampagnen durchgeführt werden - und eine umfassende Strategie für die Integration von Personen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Religion zu verabschieden.

25. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Schaffung gesetzlicher Massnahmen zu erwägen, um eine Anwendungserweiterung des Gleichheitsgrundsatzes in der Verfassung auf die Menschenrechte von Ausländern, insbesondere in Bezug auf ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, zu erwirken.

26. Der Ausschuss unterstützt den Vertragsstaat in der Verabschiedung der beabsichtigten Änderung des Gleichstellungsgesetzes, mit dem die Beweislast für den Arbeitgeber bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auf Fälle von sexueller Belästigung ausgeweitet wird.

27. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, angebrachte Massnahmen zu ergreifen, damit die Arbeit des Büros für Chancengleichheit weiterhin einen stark ausgeprägten Fokus auf die Gleichheit der Geschlechter hat.

28. Der Ausschuss verlangt vom Vertragsstaat die Umsetzung des Prinzips der gleichen Behandlung von Frauen und Männern in Beruf und Karriere, die Intensivierung seiner Bemühungen im Bereich der Qualifikationsprogramme für Frauen in unterbezahlten Arbeitsstellen und arbeitslose Frauen und die Verstärkung des Prinzips der Lohngleichheit für gleiche Arbeit. Er schlägt dem Vertragsstaat vor, im nächsten periodischen Bericht statistische Daten, gegliedert nach Alter, Lohn, Teilzeit-/Vollzeitarbeit und ethnischer Herkunft, über den Frauenanteil im Arbeitsleben zu erheben.

29. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat eine Änderung des Arbeitsvertragsgesetzes vor dem Hintergrund, dass das Verbot der Rassen- und ethnischen Diskriminierung in allen Bereichen des Berufes, auch Anstellung und Aufstiegsmöglichkeiten, gewährleistet ist.

30. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Einführung eines Mindestlohns zu erwägen oder sicherzustellen, dass im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen ausgehandelte Löhne auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines Wirtschaftssektors oder eines Berufes und unabhängig von der Mitgliedschaft in der Gewerbe- und Wirtschaftskammer verbindlich sind, und gemäss Artikel 7 (a) (ii) des Paktes Arbeitern und Angestellten ein angemessenes Leben für sich selbst und ihre Familien zu gewährleisten.

31. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat die ausdrückliche Verankerung des Streikrechts im nationalen Recht und eine Definition der Grenzen des Streikrechts. Er hält den Vertragsstaat an, die Initiative zur Streichung des Streikverbots für Staatsangestellte im entsprechenden Gesetz voranzutreiben.

32. Der Ausschuss bestärkt den Vertragsstaat, seine Bemühungen zugunsten einer Reform des Systems der sozialen Sicherheit mit Hilfe von sozialverträglichen („socially acceptable“) Massnahmen, wie sie der Vertragsstaat nannte, fortzuführen, wie beispielsweise die Förderung der Wiedereingliederung von Personen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen ins Arbeitsleben zur finanziellen Entlastung der Invaliditätsversicherung. Der Ausschuss hält den Vertragsstaat mit Verweis auf seine Verpflichtungen gemäss Artikel 9 des Paktes an, in seinem nächsten periodischen Bericht detaillierte Informationen zur Reform der Sozialversicherungssysteme vorzulegen.

33. Der Ausschuss verlangt vom Vertragsstaat eine Verstärkung seiner Hilfe gegenüber Opfern von häuslicher Gewalt, von Vergewaltigungen innerhalb der Ehe und von Kindesmisshandlung. Weiter soll in Informationskampagnen und in den Ausbildungen von Angestellten im Gesetzesvollzug und von medizinischem Personal auf die kriminelle Natur solcher Handlungen aufmerksam gemacht werden. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat, Informationen über die Resultate dieser Massnahmen und über die Anzahl der Opfer, der Täter, der Verurteilungen und der auferlegten Sanktionsarten in seinen nächsten periodischen Bericht einzubeziehen.

34. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die Sammlung von statistischen Daten über die Situation von Nicht-Staatsangehörigen auf dem Wohnungsmarkt fortzuführen und diese Daten mit den Informationen über die aufgrund dieser Daten ergriffenen Massnahmen in seinen nächsten periodischen Bericht einzubeziehen.

35. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat die Weiterführung der Aufklärungskampagnen, insbesondere für Minderjährige, im Bereich von Tabak-, Alkohol- und Drogenkonsum und die Sicherstellung von ausreichenden Beratungszentren für alle Personen mit Tabak-, Alkohol- und Drogenproblemen. Er fordert den Vertragsstaat auf, auf jährlicher Basis nach Merkmalen aufgeschlüsselte Indikatoren und nationale Richtwerte in Bezug auf die Zielgruppen in seinen Suchtpräventionskampagnen zu identifizieren und die Informationen über den Prozess der Identifizierung solcher Indikatoren und Richtwerte in seinen nächsten Bericht einzuschliessen.

36. Der Ausschuss bestärkt den Vertragsstaat, den kontinuierlichen Abbau von sprachlichen Barrieren durch intensive Deutschkurse für Kinder von Immigranten weiterzuführen, angemessene Förderkurse anzubieten und die Familien über die Wichtigkeit von Bildung für zukünftige Berufskarrieren zu informieren. Er hält den Vertragsstaat weiter an, das Alter, in dem Schüler sich für eine der drei Schulniveaus innerhalb der Mindestschulzeit entscheiden müssen, von nun 11 Jahren auf ein höheres Alter anzuheben, damit die Kinder ein für eine solche Entscheidung genügend hohes Entwicklungsstadium erreicht haben.

37. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die für den Moment abschliessenden Beobachtungen breit gefächert innerhalb der Gesellschaft – besonders innerhalb der Regierungsangestellten und der Gerichtsbarkeit - zu verbreiten und den Ausschuss über alle Schritte der Umsetzung der Beobachtungen im nächsten periodischen Bericht zu informieren. Er hält den Vertragsstaat an, Nicht-Regierungsorganisationen und andere Mitglieder der Bevölkerung auf nationaler Ebene in den Diskussionsprozess einzuschliessen, bevor der Vertragsstaat seinen nächsten periodischen Bericht einreicht.

38. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat um Einreichung der Kombination aus zweitem und drittem periodischen Bericht bis zum 30. Juni 2011.